

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreis Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	330.860.400,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	331.238.200,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-377.800,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-377.800,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	377.800,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	328.163.300,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	322.247.300,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.916.000,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.381.700,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.285.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.096.600,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.587.400,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.053.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-9.465.600,00 €
festgesetzt.	

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.544.700,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
festgesetzt auf

2.259.500,00 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf

32.805.200,00 €

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 46,48 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 841,8555
Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des
Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 €

Angaben zum Eigenkapital können wegen ausstehender Eröffnungsbilanz und ausstehenden
Jahresabschlüssen 2012, 2013, 2014 und 2015 noch nicht gemacht werden. Nach
derzeitigem Stand kann ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden.

§ 8 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Bei Teilhaushalten, die mehrere Fachdienste umfassen, wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die jeweiligen Fachdienste beschränkt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter der zuvor genannten Regelung.
4. Die unter 2 und 3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt ausgenommen.
5. Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Versorgungsauszahlungen (Konto: 7111000) werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach §14 a Bundesbesoldungsgesetz (Konto: 134) und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen (Konto:134) für einseitig deckungsfähig erklärt
6. Die Aufwendungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
7. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Fachdienstes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
8. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).
9. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
10. Im laufenden Haushaltsjahr sind in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis- / Finanzhaushalt, einschließlich investiver Finanzauszahlungen und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert. Kann ein Ausgleich von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Teilhaushalt nicht sichergestellt werden, sind im Rahmen der Budgetsolidarität unter Einbeziehung des

Fachdienstes Finanzen Deckungsquellen im Gesamthaushalt zu erschließen. In diesem Fall ist das Antragsverfahren für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V und in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung erforderlich.

11. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die in Nr. 8 bis 14 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 16 bis 20 genannten Auszahlungen insgesamt und oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR einzeln für jede Investition oder Investitionsfördermaßnahme darzustellen. Ein- und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 9. Mai 2016 erteilt.

10.5.2016
Stralsund,



Ralf Drescher
Landrat

